

Satzung über Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast (RPA Wolgast) der Stadt Wolgast

Aufgrund des §§ 5 und 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M V, S. 777) in Verbindung mit § 167 der Kommunalverfassung, § 1 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1993 (GVBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S 687, 720) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.05.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtige Tätigkeiten des RPA

1. Neben den für die Verwaltungsgemeinschaft RPA Wolgast wahrzunehmenden Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz kann das RPA Wolgast im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft als sachverständiger Dritter Prüfungsaufgaben für den Rechnungsprüfungsausschuss, ein anderes Rechnungsprüfungsamt oder ein anderes Gremium einer kommunalen Körperschaft, eines Zweckverbandes, eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Kommunalverbandes wahrnehmen.
2. Für folgende Aufgaben wird eine Prüfungsgebühr von der Stelle erhoben, für die die Rechnungsprüfung ausgeführt wird:
 - a) Prüfung von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen
 - b) Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen von städtebaulichen Sondervermögen
 - c) Weitere Auftragsprüfungen

§ 2 Gebührenbemessung und –satz, Kostenerstattung

1. Zum Ersatz der dem RPA Wolgast entstehenden Kosten und Auslagen für seine für die jeweilige Aufgabe eingesetzten Prüfer wird die Prüfungsgebühr nach dem Zeitaufwand bemessen.
2. Zum Zeitaufwand zählt die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, der Vor- und Nachbereitung der Prüfung, der Vorstellung im Rechnungsprüfungsausschuss oder anderen Gremien, die Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme sowie Zeiten für die An – und Abreise zum oder vom Prüfungsort.
3. Die Höhe der Gebühr wird auf 450,00 € pro Prüfertag festgesetzt. Als Prüfertag gilt die in der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit der Stadt Wolgast in der jeweiligen Fassung festgesetzte Sollarbeitszeit. Diese beinhaltet die Dauer der für die Prüfung notwendigen Dienstreisen.
4. Bei einer stundenweisen Inanspruchnahme beträgt die Gebühr pro Stunde 57 €.

5. Die Kosten bei Dienstreisen sind in Höhe der Festsetzungen des Landesreisekostengesetzes MV zu erstatten.

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Gebührenschuldner ist der jeweilige Auftraggeber, in dessen Auftrag die Prüfungsaufgaben durchgeführt werden.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und Übergabe des Prüfberichts, bzw. nach Vorstellung im jeweiligen Gremium.
3. Die Prüfgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig und ist an die Stadt Wolgast zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Wolgast, den 31.05.2016



Weigler

Bürgermeister

